

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2025/2026
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (50 P.)

Teil II : Abgabenordnung (25 P.)

**Teil III: Erbschaft- und Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz (25 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 10.12.2025

Prüfungsteilnehmer/in:

Prüfungsnummer:

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Die Prüfungsblätter sind mit der Prüfungsnummer zu versehen und fortlaufend zu nummerieren!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihre Prüfungsnummer sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen.

B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(50 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 - 5

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.
- Die jeweiligen Ein- und Ausgangsleistungen werden immer maximal dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet.

Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** wirklichen Sachverhalte.

Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedstaaten werden nicht bewertet.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) und UStAE zu begründen.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 01.01.2025** zu lösen.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende des jeweiligen Sachverhaltes. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung bzw. Bewandtnis besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 17,0 Punkte)

Die selbständige Immobilienmaklerin Clara Schneider interessierte sich für ein eigenes Anlageobjekt in Reutlingen. Das Gebäude wurde im Jahr 2000 erbaut. Es besitzt drei identisch große Einheiten, wovon eine zum Kaufzeitpunkt stark renovierungsbedürftig war und leer stand. Die beiden anderen Einheiten wurden an ein Architekturbüro sowie an ein Ingenieurbüro für Bautechnik vermietet.

Clara Schneider erwarb das Objekt mit Kaufvertrag vom 01.07.2024 und vereinbarte den Übergang von Nutzen und Lasten zum 01.01.2025. Sie ließ sich im Kaufvertrag das Recht einräumen, die Renovierungsarbeiten für die leerstehende Einheit in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 ausführen zu dürfen. Die Renovierungsarbeiten wurden im Laufe des Dezembers 2024 abgeschlossen.

Ihr Ziel war es nämlich, die renovierungsbedürftige Einheit in Stand zu setzen, um sie ab dem 01.01.2025 an einen Steuerberater für 10.000 € zzgl. der gesetzlich geschuldeten USt zu vermieten. Der Mietvertrag wurde bereits im Juli 2024 abgeschlossen.

Die Kosten für den Umbau beliefen sich auf 476.000 €. Hierin war USt i.H.v. 19 % enthalten.

Aufgrund eines akuten Burnouts Anfang Dezember 2024 nimmt der Steuerberater ein vereinbartes Sonderkündigungsrecht für die nun renovierte Einheit wahr.

Frau Clara Schneider hatte glücklicherweise Mitte Dezember eine Anfrage eines Versicherungsmaklers für diese Einheit erhalten, welcher die Einheit spontan zum 01.01.2025, anstelle des Steuerberaters, direkt übernehmen konnte.

Frau Schneider führt die Mietverhältnisse mit dem Bauingenieur und dem Architekturbüro ab dem 01.01.2025 unverändert fort. Die Mieteinnahmen belaufen sich pro Monat auf jeweils 10.000 € zzgl. der gesetzlich geschuldeten USt für die bestehenden beiden Einheiten.

Die Vermietung an den Versicherungsmakler erfolgte für monatlich 10.000 € ab dem 01.01.2025.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie die Ausgangsumsätze der Jahre 2024 und 2025 und machen Sie Angaben hinsichtlich Leistungsart, Leistungsort, Steuerbefreiung, Steuerpflicht, Steuersatz. Soweit erforderlich, prüfen Sie getrennt nach Einheiten für die von Clara Schneider ausgeführten Umsätze.

- b) Beurteilen und ermitteln Sie die Höhe des insgesamt möglichen Vorsteuerabzugs sowie die insgesamt entstehende Umsatzsteuerschuld im Jahr **2024**. Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug im Rahmen der Jahreserklärung angestrebt werden soll.
- c) Prüfen Sie, ob die Nutzungsänderung bezogen auf die Instandsetzung der Einheit, die an den Versicherungsmakler vermietet wird, Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug hat und berechnen Sie diese ggf. für das Jahr 2025.

(Hinweis: Sämtliche steuerlich notwendigen Zuordnungsentscheidungen sowie Optionen wurden für das Objekt wirksam getroffen. Weitere Kosten wurden vom Verkäufer getragen, z.B. Beurkundung etc.)

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 9,0 Punkte)

Die Künstlerin, Frau Lorena Baum, welche in Paris ihr Kunstatelier betreibt, wird von Frau Clara Schneider beauftragt, an dem in Reutlingen erworbenen Objekt eine spezielle künstlerische Fliesentechnik an der Außenfassade anzubringen. Die hochwertigen Fliesen wurden von der Eigentümerin, Frau Clara Schneider, bereits anderweitig erworben und bereitgestellt. Es handelt sich um eine überwiegend eigenschöpferische, urheberrechtlich geschützte künstlerische Leistung, welche den Gebrauchswert der bereitgestellten Fliesen übersteigt.

Beide einigen sich hierfür auf einen Betrag i.H.v. 90.000 €. Die Arbeiten wurden im Juli 2025 begonnen und abgeschlossen. Da Frau Lorena Baum jedoch auf einer internationalen Kunstausstellung eingeladen war, konnte sie die Rechnung erst zum 11.09.2025 an Frau Clara Schneider übermitteln. Diese bezahlte Frau Clara Schneider noch am selben Tag.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie die Steuerbarkeit und machen Sie Angaben hinsichtlich Leistungsart, Leistungsort, Steuerbefreiung, Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerentstehung sowie den Steuerschuldner in Bezug auf die Leistung von Lorena Baum in **2025**.
- b) Beurteilen und ermitteln Sie die Höhe eines möglichen Vorsteuerabzuges im Kalenderjahr **2025**. Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug aus sämtlichen Aufwendungen angestrebt werden soll.

Sachverhalt 3 (max. erreichbare Punktzahl: 8,0 Punkte)

Zur Feier der von Lorena Baum erbrachten Leistungen beschloss Frau Clara Schneider, eine Veranstaltung für ihre Kunden, aus ihrer Tätigkeit als Immobilienmaklerin, vor Ort durchzuführen.

Hierfür entstanden angemessene Kosten für eine Dinnershow i.H.v. 10.000 € zzgl. 19 % USt mit Rechnung vom 18.09.2025.

Als Rahmenprogramm veranstaltete Clara Schneider eine Tombola. Der Hauptpreis war ein hochpreisiger Gasgrill im Wert von 2.500 €, welcher von einem Kleinunternehmer erworben wurde. Die weiteren Highlights waren der zweite und der dritte Preis, eine Heißluftballonfahrt sowie ein Jahresabo für ein Fitnessstudio, beides im Wert von jeweils 500 € zzgl. USt. Diese Preise kaufte sie mit ordnungsgemäßer Rechnung vom 11.09.2025.

Aufgaben:

- a) Beurteilen und ermitteln Sie die Höhe und den Zeitpunkt eines möglichen Vorsteuerabzuges aus der Dinnershow. Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug angestrebt werden soll.
- b) Beurteilen Sie den Erwerb des für die Tombola erworbenen Gasgrills und der Gutscheine für die Heißluftballonfahrt sowie das Jahresabo für ein Fitnessstudio.
Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug angestrebt werden soll. Ermitteln Sie auch den jeweiligen Voranmeldungszeitraum, welcher betroffen ist.

Sachverhalt 4 (max. erreichbare Punktzahl: 10,0 Punkte)

Aufgrund der begeisterten Reaktionen der Anwohner auf die Verschönerung der Immobilie in Reutlingen, beschloss Frau Clara Schneider ein Kunstobjekt von Lorena Baum, eine Plastik, für die Außenanlage des Gebäudes zu erwerben.

Das fertige Kunstobjekt wurde am 30.09.2025 direkt aus dem Kunstatelier in Paris nach Reutlingen geliefert und dort frei Bordsteinkante abgeladen.

Frau Lorena Baum hatte die Rechnung noch nicht für die Mitgabe an den Spediteur vorbereiten können. Die Rechnung vom 16.11.2025 über 35.700 € kam am 06.12.2025 bei Frau Clara Schneider an und wurde per Sofortüberweisung bezahlt.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Steuerbarkeit und machen Sie Angaben hinsichtlich Leistungsart, Leistungsort, Steuerbefreiung, Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerentstehung und ermitteln Sie die Höhe eines möglichen Vorsteuerabzuges für den Erwerb der Plastik.

Gehen Sie davon aus, dass der höchstmögliche Vorsteuerabzug aus der Anschaffung angestrebt werden soll.

Sachverhalt 5 (max. erreichbare Punktzahl: 6,0 Punkte)

Bereits zu Beginn des Jahres 2025 hatte Frau Clara Schneider die Invest Holding GmbH gegründet, deren Zweck die Investition in Finanzanlagen ist.

Im Rahmen einer Bankveranstaltung wurde Frau Clara Schneider eine spannende Geldanlage vorgestellt, und zwar eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Als Gesellschafter-Geschäftsführerin der Invest Holding GmbH beschließt Frau Clara Schneider, dass die GmbH Anteilseignerin an dem Fonds werden soll.

Die zur Zeichnung der Beteiligung notwendigen Notarkosten i.H.v. 5.000 € zzgl. USt wurden der GmbH am 10.09.2025, Tag der Beurkundung, ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.

Damit war die Invest Holding GmbH an einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer GmbH und Co. KG mit einer Zeichnungssumme von 500.000 € beteiligt.

Bereits zum Nikolaustag erhielt die Invest Holding GmbH eine Vorabgewinnzuweisung von 47.600 €, da der Fonds einen lukrativen Immobiliendeal abgeschlossen hatte.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie die Unternehmereigenschaft von Frau Clara Schneider im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Invest Holding GmbH sowie die Unternehmereigenschaft der Invest Holding GmbH selbst.
- b) Prüfen Sie den Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung für die Invest Holding GmbH.
- c) Prüfen Sie die umsatzsteuerliche Behandlung der Vorabgewinnzuweisung im Hinblick auf den Leistungsaustausch.

TEIL II Abgabenordnung (25 Punkte)
--

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 17,5 Punkte)

Der alleinstehende Luc Alacarte (LA) , wohnhaft in Köln, betreibt in der Innenstadt von Köln ein Sternerrestaurant. Er ermittelt unstrittig seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Die Finanzbehörde hat LA für die Abgabe der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen keine Dauerfristverlängerung gewährt. Die Zuständigkeit für die Veranlagung der betrieblichen als auch der privaten Steuerveranlagung obliegt nach den Regelungen des § 19 Abs. 3 AO der Finanzbehörde Köln-Süd.

Die Einkünfte aus dem Restaurant (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG) belaufen sich für den Veranlagungszeitraum 2022 lt. Gewinnermittlung auf 54.000 €.

In seinem Privatvermögen hält LA seit 2021 als Eigentümer ein Mehrfamilienhaus (5 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet) in Bonn (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG).

Für das vermietete Wohngebäude sind im Jahr 2022 erhebliche Modernisierungs- und Instandhaltungskosten angefallen. Bei der Vorbereitung und Erstellung seiner Einkommensteuererklärung 2022 ist ihm ein Additionsfehler unterlaufen, so dass die Erhaltungsaufwendungen mit 34.000 € anstelle von 43.000 € angesetzt und somit im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht wurden. LA hatte die Aufstellung über die Erhaltungsaufwendungen seiner Steuererklärung insoweit beigefügt, dass er diese der Finanzbehörde zur Veranlagung seiner Steuererklärung zur Verfügung gestellt hatte. Die Belege lagen der Finanzbehörde nicht vor.

LA wird durch Steuerberater Manfred Glücklos (MG) vertreten, für den auch jeweils eine Zustellvollmacht bei der Finanzbehörde Köln-Süd vorliegt.

LA hat die Einkommensteuererklärung für 2022 im November 2023 fristgerecht elektronisch an die Finanzbehörde Köln-Süd übermittelt. Die Finanzbehörde setzt die Einkommensteuer 2022 erklärungskgemäß mit endgültigem Bescheid von Donnerstag, den 27.06.2024 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post), auf 29.511 € fest. Der Bescheid wird ordnungsgemäß gegenüber MG bekannt gegeben.

Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich wie folgt (Auszug):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	54.000 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<u>32.710 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	86.710 €
Sonderausgaben	<u>- 14.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	<u>72.710 €</u>

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Einkommensteuer 2023 fällt LA der Additionsfehler bei den Erhaltungsaufwendungen zu seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in 2022 auf. Nach Rücksprache mit Steuerberater MG ist dieser der Auffassung, dass die fehlerhafte Eintragung noch richtiggestellt werden kann. MG legt mit E-Mail von Donnerstag, 01.08.2024, insoweit über die bekannte und zugängliche E-Mail-Adresse bei der zuständigen Finanzbehörde Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 ein. Die E-Mail ist nachweislich am selben Tag bei der Finanzbehörde eingegangen. MG verwendet bei seinen E-Mails eine qualifizierte Signatur.

Der zuständige Sachbearbeiter in der Finanzbehörde, Gerhard Schläffrig (GS), stellt nach Eingang des Einspruchs fest, dass im Rahmen der steuerlichen Veranlagung in der Gewinnermittlung die Umsatzsteuerzahllast i.H.v. 2.359 € für den Monat Dezember 2022 erst am 16.01.2023 geleistet, aber als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb für 2022 berücksichtigt wurden. Ein SEPA-Lastschriftmandat hat LA der Finanzbehörde nicht erteilt.

Aufgaben:

1. Nehmen Sie begründend Stellung, ob der von Steuerberater Manfred Glücklos (MG) eingelegte Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 vom 27.06.2024 zulässig ist.
2. Prüfen Sie begründend, unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Einspruch begründet ist. Falls Sie die Zulässigkeit des Einspruchs lt. Aufgabe 1 verneinen, ist diese hilfsweise zu unterstellen und die Begründetheit zu prüfen. Ermitteln Sie die Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 7,5 Punkte)

Die nicht steuerlich beratene Martina Momsen (MM) hat ihre Einkommensteuererklärung 2023 fristgerecht im Juni 2024 elektronisch übermittelt. Die Finanzbehörde setzt mit Bescheid von Freitag, den 16.08.2024 (gleichzeitig Datum der Aufgabe zur Post), die Einkommensteuer 2023 auf 37.800 € fest. Der Steuerbescheid wird MM ordnungsgemäß bekannt gegeben. Aus der Abrechnung des Einkommensteuerbescheides ergibt sich eine Nachzahlung i.H.v. 3.540 €, die am Donnerstag, den 19.09.2024, fällig ist.

MM überweist die Abschlusszahlung i.H.v. 3.540 € am Freitag, den 20.09.2024, der Betrag wird der Finanzbehörde am Montag, den 23.09.2024, gutgeschrieben.

Aufgabe:

Begründen und berechnen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen die Höhe der Säumniszuschläge zur Einkommensteuer 2023 aufgrund der verspäteten Zahlung der MM.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
2. Maßgebend für die Lösung sind neben dem Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) und dem Bewertungsgesetz (BewG) die Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise 2019.
3. Eine Zitierung der Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise ist nur erforderlich, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
5. Auf die Regelungen in § 23 ErbStG ist nicht einzugehen.
6. In Schweden (Mitgliedsstaat der EU) wird keine Erbschaftsteuer erhoben.
7. Auf den als Anlage beigefügten BMF-Erlass vom 01.11.2023, BStBl I 2023, S. 20244, wird hingewiesen.

Sachverhalt

I. Persönliche Verhältnisse

Der ledige Franz Becker (FB) ist am 15.06.2024 im Alter von 82 Jahren verstorben. FB hatte seinen Wohnsitz in Berlin. Seine am 12.03.1956 geborene Schwester Beate Steinbach (BS) ist nach § 1925 BGB als einzige noch lebende Verwandte Alleinerbin des Vermögens.

II. Nachlassgegenstände

Der Nachlass des FB setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundstück Berlin, Brandenburger Str. 21

Der Erblasser war Alleineigentümer des gemischt genutzten Grundstücks. Der zutreffend festgestellte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €.

Im Erdgeschoss befinden sich Geschäftsräume mit einer Nutzfläche von 150 qm. Die Flächen werden von der Hertha-GmbH zum Verkauf von Fanartikeln genutzt.

Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich zwei gleich große Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils 150 qm.

Die zu Wohnzwecken genutzte Wohnung im 1. Obergeschoss war bis zum 31.05.2024 vermietet und stand im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.2024 nach dem Auszug der Mieter leer. Ab dem 01.07.2024 ist sie nach erfolgter Renovierung wieder zu Wohnzwecken vermietet.

Die Miete für den Monat Mai 2024 hatte der Mieter der Wohnung im 1. Obergeschoss wegen eines Eingabefehlers beim Online-Banking auf ein falsches Konto überwiesen. Nachdem der Fehler aufgefallen war, hat der Mieter den am 01.05.2024 fälligen Betrag i.H.v. 2.000 € am 03.07.2024 auf das Konto an Beate Steinbach überwiesen.

Die Wohnung im 2. Obergeschoss wurde bis zu seinem Tode von FB zu Wohnzwecken genutzt. Bereits am 01.07.2024 ist die Alleinerbin BS in die zentral gelegene Wohnung eingezogen und nutzt diese nunmehr als ihren Hauptwohnsitz.

Auf dem Grundstück lastet eine Hypothek zur Finanzierung der im Jahre 2015 durch den Erblasser erfolgten Anschaffung des Grundstücks. Das Darlehen valuiert am Todestag von FB i.H.v. 240.000 €.

2. Grundstück in Stockholm (Schweden)

FB war Alleineigentümer eines lastenfreien bebauten Grundstücks in der Nähe von Stockholm. Die Flächen im Erdgeschoss (100 qm Nutzfläche) sind an eine Werbeagentur vermietet. Im Obergeschoss (100 qm Wohnfläche) befindet sich eine Wohnung, die an eine schwedische Familie vermietet ist und in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt wird. Anlässlich des Todes ihres Bruders hat BS ein Wertgutachten für das Grundstück erstellen lassen, das einen zutreffenden Wert i.H.v. 620.000 € ausweist.

3. Hausrat und Pkw

Der gemeine Wert des dem Erblasser zuzurechnenden Hausrates beläuft sich zum Todestag auf einen Betrag von 10.000 €.

Zusätzlich wurde ein Goldbarren mit einem Gewicht von 1 Kilogramm vererbt, den FB auf Anraten seines Bankberaters im Januar 2024 für einen Kaufpreis von 47.200 € erworben hatte. Am 15.06.2024 hat sich der Preis für 1 Kilogramm Gold auf 56.400 € erhöht. Den Goldbarren hat FB in seinem Wohnzimmerschrank gelagert.

FB hatte im Februar 2024 einen Neuwagen der Marke BMW für 60.000 € erworben. Der gemeine Wert zum Todestag beträgt 45.000 €.

FB hat die Anschaffung des Pkw mit einem normalverzinslichen Darlehen der „BMW-Kreditbank“ fremdfinanziert. Am Todestag beläuft sich der Schuldsaldo zugunsten der Bank einschl. der fälligen Zinsen auf 25.000 €.

4. Lebensversicherung

FB hatte bereits im Jahre 2010 zu Gunsten der als Bezugsberechtigten eingesetzten BS eine Lebensversicherung bei der LV-AG abgeschlossen. BS hat nach den im Vertrag getroffenen Regelungen Anspruch auf eine grundsätzlich lebenslänglich zu zahlende Rente i.H.v. 2.000 € monatlich. Die Rente hat jedoch eine Höchstlaufzeit von 20 Jahren; das heißt, die Zahlungen sind unabhängig von der Lebensdauer der BS auf 20 Jahre begrenzt.

Die Zahlungen sind durch die LV-AG ab dem ersten Tag des auf den Todestag von FB folgenden Monats zu leisten. Die LV-AG zahlt an BS ab dem 01.07.2024 monatlich 2.000 €.

III. Sonstige Angaben

Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des FB betrugen insgesamt 16.000 € und sind von der Alleinerbin BS getragen worden.

IV. Aufgaben:

Ermitteln Sie die festzusetzende Erbschaftsteuer für Beate Steinbach (BS). Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

Aufgabe 1 (1 Punkt)

Erläutern Sie, welcher Steuerklasse Beate Steinbach zuzuordnen ist.

Aufgabe 2 (21 Punkte)

Ermittlung des Wertes der Bereicherung unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten.

Gehen Sie bei der Textziffer 4 kurz darauf ein, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Leistungen aus der Lebensversicherung erbschaftsteuerpflichtig sind.

Aufgabe 3 (3 Punkte)

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer.

Anlage

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2024

§ 14 BewG

BMF-Erlass vom 01.12.2023 (BStBl I 2023 S. 2044)

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 25. Juli 2023 veröffentlichten Sterbetafel 2020/2022 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sind.

Anlage zu § 14 Absatz 1 BewG

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2024

Die Vervielfältiger für den Kapitalwert sind nach der am 25. Juli 2023 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2020/2022 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Vervielfältiger der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Vervielfältiger für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Vervielfältiger für Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Vervielfältiger für Kapitalwert
0	78,33	18,400	83,18	18,464
1	77,58	18,388	82,42	18,455
2	76,60	18,373	81,43	18,443
3	75,61	18,356	80,44	18,430
4	74,62	18,338	79,45	18,416
5	73,62	18,319	78,46	18,402
6	72,63	18,299	77,46	18,387
7	71,64	18,279	76,47	18,370
8	70,64	18,256	75,47	18,353
9	69,65	18,233	74,48	18,335
10	68,65	18,209	73,48	18,316
11	67,66	18,183	72,49	18,296
12	66,66	18,155	71,49	18,275
13	65,67	18,127	70,50	18,253
14	64,67	18,096	69,50	18,230
15	63,68	18,064	68,51	18,205
16	62,69	18,031	67,52	18,179
17	61,70	17,995	66,53	18,152
18	60,72	17,958	65,54	18,123
19	59,74	17,919	64,55	18,092
20	58,77	17,879	63,56	18,060

21	57,79	17,835	62,57	18,026
22	56,82	17,790	61,58	17,991
23	55,84	17,742	60,59	17,953
24	54,87	17,692	59,60	17,913
25	53,89	17,639	58,61	17,872
26	52,91	17,582	57,62	17,828
27	51,94	17,524	56,63	17,781
28	50,96	17,461	55,65	17,732
29	49,98	17,396	54,66	17,681
30	49,01	17,327	53,67	17,626
31	48,04	17,255	52,68	17,569
32	47,06	17,178	51,70	17,509
33	46,09	17,098	50,72	17,446
34	45,12	17,014	49,74	17,379
35	44,15	16,925	48,76	17,309
36	43,19	16,832	47,78	17,235
37	42,23	16,734	46,80	17,157
38	41,27	16,632	45,82	17,075
39	40,32	16,525	44,85	16,989
40	39,37	16,412	43,88	16,899
41	38,42	16,294	42,91	16,804
42	37,47	16,169	41,94	16,704
43	36,53	16,039	40,98	16,600
44	35,59	15,903	40,01	16,489
45	34,65	15,760	39,05	16,373
46	33,72	15,610	38,09	16,251
47	32,79	15,454	37,14	16,124
48	31,87	15,291	36,19	15,991
49	30,95	15,119	35,24	15,850
50	30,05	14,943	34,30	15,704
51	29,15	14,759	33,37	15,552
52	28,26	14,567	32,43	15,391
53	27,37	14,367	31,50	15,223
54	26,49	14,158	30,58	15,048
55	25,62	13,943	29,66	14,865
56	24,77	13,722	28,75	14,674
57	23,92	13,491	27,85	14,476
58	23,09	13,255	26,95	14,268
59	22,27	13,012	26,06	14,053
60	21,46	12,760	25,18	13,830
61	20,67	12,505	24,30	13,596

62	19,89	12,241	23,44	13,356
63	19,12	11,970	22,58	13,105
64	18,37	11,695	21,74	12,849
65	17,63	11,413	20,90	12,580
66	16,91	11,127	20,07	12,303
67	16,20	10,834	19,25	12,017
68	15,51	10,539	18,43	11,718
69	14,82	10,233	17,63	11,413
70	14,15	9,924	16,84	11,099
71	13,48	9,604	16,05	10,771
72	12,83	9,283	15,28	10,438
73	12,18	8,950	14,51	10,091
74	11,55	8,616	13,76	9,739
75	10,92	8,271	13,01	9,373
76	10,32	7,931	12,28	9,002
77	9,71	7,574	11,56	8,621
78	9,12	7,217	10,86	8,237
79	8,54	6,856	10,17	7,844
80	7,97	6,489	9,49	7,442
81	7,43	6,132	8,83	7,038
82	6,90	5,770	8,19	6,632
83	6,39	5,413	7,58	6,232
84	5,90	5,060	6,99	5,832
85	5,43	4,713	6,43	5,441
86	5,00	4,388	5,90	5,060
87	4,59	4,070	5,42	4,706
88	4,22	3,778	4,97	4,365
89	3,87	3,496	4,54	4,031
90	3,56	3,242	4,16	3,730
91	3,27	3,000	3,81	3,447
92	3,00	2,772	3,49	3,184
93	2,77	2,575	3,21	2,950
94	2,56	2,393	2,95	2,729
95	2,38	2,235	2,72	2,532
96	2,22	2,094	2,52	2,358
97	2,11	1,996	2,35	2,209
98	1,99	1,888	2,20	2,076
99	1,87	1,780	2,08	1,969
100	1,75	1,671	1,97	1,870
und darüber				